



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion



# Vernehmlassungsentwurf BesV

vom 6. März 2014  
758-2010 / 2090-02-2014 / McK

Anhang

LS

Verordnung über die Bestattungen (BesV)

(vom )

*Der Regierungsrat,*

beschliesst:

	<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>
Geltungsbereich	§ 1. Diese Verordnung regelt das Bestattungswesen im Allgemeinen und den Umgang mit Leichnamen im Besonderen.
Direktion	§ 2. Direktion im Sinne dieser Verordnung ist die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion des Regierungsrates.
Kommunales Recht	§ 3. Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über a. die Durchführung der Bestattungen, b. die Gestaltung und Benützung der Friedhöfe, c. die Gebühren.
Vollzugsbehörden	§ 4. <sup>1</sup> Die politischen Gemeinden vollziehen die Vorschriften über das Bestattungswesen.  <sup>2</sup> Sie sorgen insbesondere für die schickliche Beerdigung von Verstorbenen.  <sup>3</sup> Sie bezeichnen eine Person oder eine Verwaltungsstelle, die für das Friedhofswesen zuständig ist.

Totgeburten	<p>§ 5. <sup>1</sup>Totgeburten sowie tote Embryos und Föten werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestattet, wenn die Eltern eine förmliche Bestattung wünschen.</p> <p><sup>2</sup>In den übrigen Fällen ist über die Totgeburten und die toten Embryos und Föten auf andere schickliche Weise zu verfügen.</p>
	<p><b>B. Leichenschau und Leichenpass</b></p>
Leichenschau	<p>§ 6. <sup>1</sup>Bei jeder verstorbenen Person ist eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen. Die Ärztin oder der Arzt ermittelt dabei die Todesursache aufgrund einer sorgfältigen persönlichen Untersuchung.</p> <p><sup>2</sup>Sie oder er stellt die Todesbescheinigung aus und übermittelt sie der gemäss Art. 34a der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV)<sup>1</sup> meldepflichtigen Person zur Weiterleitung an das zuständige Zivilstandsamt.</p>
Leichenpass	<p>§ 7. Die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte stellen die vom Bundesrecht vorgesehenen Leichenpässe aus.</p>

<sup>1</sup> SR 211.112.2.

	<b>C. Anordnungsbefugnis für die Belange der Bestattung</b>
Verstorbene Person	<p>§ 8. <sup>1</sup>Der Wille der verstorbenen Person für die Belange der Bestattung ist zu respektieren, solange er sich im Rahmen der Schicklichkeit bewegt. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Bestattungsart, die Veröffentlichung der Bestattung, die Öffentlichkeit der Beisetzung, den Umgang mit der Urne sowie Inhalt und Ablauf der Abdankung.</p> <p><sup>2</sup>Liegt keine dokumentierte Willenserklärung vor, muss mindestens eine Person aus dem Kreis der Personen nach § 9 Abs. 2 lit. a bis lit. e angefragt werden, ob ihr eine Erklärung der verstorbenen Person bekannt ist oder ob sie Personen bezeichnen kann, denen eine solche Erklärung bekannt ist. Bei mehreren Erklärungen gilt die aktuellste.</p> <p><sup>3</sup>Auskunftsperson nach Abs. 2 kann auch sein, wer das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat.</p>
Anordnungsberechtigte Person	<p>§ 9. <sup>1</sup>Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, ist unter den über 16-Jährigen diejenige Person anordnungsberechtigt, die mit der verstorbenen Person am engsten verbunden war.</p> <p><sup>2</sup>Sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, gelten die folgenden Personen der Reihe nach als mit der verstorbenen Person am engsten verbunden, wenn sie mit dieser bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt gepflegt haben:</p> <p>a. Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder</p>

	<p>Lebenspartner,</p> <p>b. Kinder,</p> <p>c. Eltern und Geschwister,</p> <p>d. Grosseltern und Grosskinder,</p> <p>e. andere Personen, die der verstorbenen Person nahe- stehen.</p>
Anordnungen der Gemeinde	<p>§ 10. <sup>1</sup>Die Gemeinde trifft die erforderlichen Anord- nungen, wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Per- son oder der nach § 9 anordnungsberechtigten Personen vorliegt oder wenn sich die letzteren uneinig sind.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde darf nicht gegen den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person verstossen. Sie trägt den Traditionen der Glaubensgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung.</p>
	<p><b>D. Bestattung</b></p>
Aufbahrung	<p>§ 11. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Leichna- me bis zur Beisetzung in geeignetem Rahmen würdig auf- gebahrt werden.</p>
Bestattungsarten	<p>§ 12. Zulässige Bestattungsarten sind die Beisetzung des Leichnams in der Erde (Erdbestattung) und die Ein- äscherung (Feuerbestattung, Kremation).</p>

Zeitpunkt der Bestattung	<p>§ 13. <sup>1</sup>Bestattungen erfolgen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als 7 Tage nach dem Tod.</p> <p><sup>2</sup>An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen durchgeführt.</p>
Öffentlichkeit	<p>§ 14. <sup>1</sup>Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup>Vorbehalten bleiben abweichende Willenserklärungen der verstorbenen Person oder der nach § 9 anordnungsberechtigten Person.</p>
Zulässigkeit der Bestattung	<p>§ 15. <sup>1</sup>Die Bestattung darf erfolgen, wenn es sich gemäss Todesbescheinigung um einen natürlichen Todesfall handelt und der Todesfall dem Zivilstandsamt gemeldet worden ist.</p> <p><sup>2</sup>Handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Todesfall im Sinne von Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung, darf die Bestattung nur erfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft den Leichnam zur Bestattung freigegeben hat und der Todesfall dem Zivilstandsamt gemeldet worden ist.</p> <p><sup>3</sup>Liegt gemäss Todesbescheinigung kein natürlicher Todesfall vor und ist der Todesfall dennoch den Straf- und Untersuchungsbehörden nicht gemeldet worden, so wiederholt die oder der am Todesort zuständige Bezirksärztin oder Bezirksarzt die Leichenschau und stellt einen neuen Todeschein aus.</p>

Einsargung	<p>§ 16. <sup>1</sup>Ist die Bestattung gemäss § 15 zulässig, veranlasst die Gemeinde die Einsargung der verstorbenen Person.</p> <p><sup>2</sup>In der Regel ist für jeden Leichnam ein Sarg zu verwenden.</p>
Beisetzung a. bei Erdbestattung	<p>§ 17. Erdbestattungen sind nur in Gemeindefriedhöfen und in Privatfriedhöfen gemäss § 24 zulässig.</p>
b. bei Kremation	<p>§ 18. <sup>1</sup>Hat die verstorbene Person oder die nach § 9 anordnungsberechtigte Person nichts Gegenteiliges angeordnet, wird die Urne auf dem Gemeindefriedhof beigesetzt.</p> <p><sup>2</sup>Leichenasche darf ausserhalb von Friedhöfen nur ausgebracht werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. die entsprechenden Bestimmungen des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrts-, Bau- und Umweltrechts eingehalten werden,</li><li>b. sie nicht als Leichenasche erkennbar ist und nach kurzer Zeit nicht mehr wahrgenommen werden kann.</li></ol> <p><sup>3</sup>Das gewerbsmässige Ausbringen von Asche in Gewässern ist untersagt.</p> <p><sup>4</sup>Die Direktion kann das Ausbringen von Leichenasche ausserhalb von Friedhöfen einschränken oder verbieten, wenn es sich störend auswirkt.</p>
Veröffentlichungen	<p>§ 19. <sup>1</sup>Hat die verstorbene Person oder die nach § 9 anordnungsberechtigten Person nichts Gegenteiliges angeordnet, veröffentlicht die Wohngemeinde rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien der verstorbenen Person sowie</p>

	<p>Zeit und Ort der Abdankung.</p> <p><sup>2</sup>Die Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde oder in anderer geeigneter Form.</p>
Sonderwünsche	<p>§ 20. <sup>1</sup>Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, Wünschen auf besondere Leistungen nachzukommen. Dies gilt namentlich für besondere Särge oder Urnen, besondere Ausschmückung der Abdankungsräume sowie sonstige Sonderwünsche für den Ablauf von Abdankung und Beisetzung.</p> <p><sup>2</sup>Gestatten es die Umstände und Abläufe, kommen die Gemeinden Sonderwünschen nach, wenn sämtliche dadurch verursachten Kosten gedeckt werden.</p>
	<p><b>E. Bestattungsgrundsätze</b></p>
Ruhefrist und Abräumung der Gräber	<p>§ 21. <sup>1</sup>Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.</p> <p><sup>2</sup>Nach Ablauf der Ruhefrist dürfen die Gräber abgeräumt und neu belegt werden.</p> <p><sup>3</sup>Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträglich auf Wunsch der Angehörigen in einem Grab zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Für solche Urnen müssen nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen werden.</p> <p><sup>4</sup>Werden bei der Abräumung Überreste von Leichen oder Urnen gefunden, sind diese in schicklicher Weise im gleichen Grab tiefer einzugraben oder an anderer Stelle im Friedhof zu beerdigen.</p>

	<p><sup>5</sup>Urnen werden den Angehörigen auf Wunsch ausgehändigt.</p>
Grabreihenfolge	<p>§ 22. In den Grabfeldern sind die Särge und Urnen nach der zeitlichen Reihenfolge der Bestattungen beizusetzen.</p>
	<p><b>F. Friedhöfe</b></p>
Gemeindefriedhöfe	<p>§ 23. <sup>1</sup>Die Gemeinden legen Friedhöfe an und unterhalten sie.</p> <p><sup>2</sup>Sie stellen auf dem Friedhofsgelände Hallen für die Abdankungen zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinden können für die Abdankungen die Kirchen in Anspruch nehmen.</p>
Privatfriedhöfe	<p>§ 24. <sup>1</sup>Bestehende Privatfriedhöfe dürfen weiter betrieben werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Direktion kann Religionsgemeinschaften die Neuanlage privater Friedhöfe bewilligen.</p>

<p>Aufhebung von Friedhöfen</p>	<p>§ 25. <sup>1</sup>Vor Ablauf der Ruhefrist aller Gräber dürfen Friedhöfe oder Friedhofteile nicht aufgehoben werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Direktion kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen. Sie bestimmt, wie dabei zu verfahren ist.</p>
<p>Grabfelder</p>	<p>§ 26. <sup>1</sup>Die Gemeinden können folgende Grabfeldarten ausscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erdbestattungsgräber,</li> <li>b. Urnengräber,</li> <li>c. Urnennischenanlagen,</li> <li>d. Gemeinschaftsgräber,</li> <li>e. Privatgräber.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Innerhalb der Grabfeldarten sind separate Grabfelder für Erwachsene und für Kinder verschiedener Altersklassen zulässig.</p> <p><sup>3</sup>Die Direktion kann weitere Grabfeldarten bewilligen.</p> <p><sup>4</sup>Gemeinden können besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft einrichten. Für solche Grabfelder darf von den übrigen Vorschriften dieser Verordnung nicht abgewichen werden.</p>
<p>Grabtiefe</p>	<p>§ 27. Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf 1.5m,</li> <li>b. für Kinder unter 12 Jahren auf 1.2m,</li> <li>c. für Urnen auf 0.6m.</li> </ul>

<p>Anzahl Särge und Urnen pro Grab</p>	<p>§ 28. <sup>1</sup>In der Regel ist für jeden Sarg und jede Urne ein eigenes Grab herzurichten.</p> <p><sup>2</sup>Urnen können in bestehenden Urnen- und Erdgräbern beigesetzt werden. Die Gemeinden dürfen einschränkende Vorschriften erlassen.</p>
<p>Privatgräber</p>	<p>§ 29. <sup>1</sup>Die Gemeinden können Einzelnen gegen Gebühr Sondernutzungsrechte an einem Grabplatz einräumen. Sie regeln die Einzelheiten in ihren Bestattungsverordnungen und den Benutzungsverträgen.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinden können für Privatgräber während der laufenden Ruhefrist übereinander liegende Erdbestattungen für zulässig erklären, sofern auch bei den späteren Beisetzungen die Mindestgrabtiefen eingehalten werden und die früher beigesetzten Särge unversehrt bleiben. Nach der letzten Beisetzung muss vor einer Neubelegung des Grabplatzes die Ruhefrist nach § 21 Abs. 1 eingehalten werden.</p>

	<b>G. Grabplätze</b>
Grabzeichen a. allgemein	<p>§ 30. <sup>1</sup>Die verstorbene Person bzw. die nach § 9 anordnungsberechtigte Person kann auf dem Grab oder an der Grabnische ein Grabzeichen anbringen lassen.</p> <p><sup>2</sup>Die Grabzeichen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde gesetzt oder geändert werden. Für die Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Die Grabzeichen müssen den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person tragen.</p> <p><sup>4</sup>Die Gemeinden bestimmen die weiteren Anforderungen, denen die Grabzeichen zu genügen haben.</p>
b. Unterhalt und Abräumung	<p>§ 31. <sup>1</sup>Die nach § 9 anordnungsberechtigte Person oder bei deren Fehlen die Erben sind dafür verantwortlich, dass das Grabzeichen sachgemäss aufgestellt und unterhalten wird.</p> <p><sup>2</sup>Bei der Räumung der Grabfelder darf die Gemeinde über die Grabzeichen verfügen, sofern sie auf öffentlichen Aufruf hin nicht innert Monatsfrist abgeholt werden.</p>
c. Grabzeichen der Gemeinde	<p>§ 32. Sofern die verstorbene Person bzw. die nach § 9 anordnungsberechtigte Person kein Grabzeichen anbringen lässt und nicht ausdrücklich verlangt, dass das Grab ohne Grabzeichen bleibt, bringt die Gemeinde ein schlichtes Grabzeichen an.</p>
Bepflanzung	<p>§ 33. <sup>1</sup>Die Gemeinden können selbst für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber sorgen oder dies den Angehörigen</p>

	<p>überlassen.</p> <p><sup>2</sup>Pflegen die Gemeinden die Gräber selbst, dürfen sie den Auftraggebern oder den Erben Rechnung stellen. Sie haben bei der Bepflanzung auf deren Wünsche Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>3</sup>Vernachlässigte Gräber sind von der Gemeinde in schlichter Weise zu bepflanzen. Die Kosten können den Erben weiterverrechnet werden.</p>
Exhumationen	<p>§ 34. <sup>1</sup>In einem Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben werden. Die Gemeindebehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe sie erfordern.</p> <p><sup>2</sup>Die Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.</p>
Urnenversetzungen	<p>§ 35. Die Gemeindebehörde kann eine Urnenversetzung bewilligen, wenn besonders achtenswerte Gründe vorliegen und wenn andere Gräber nicht beeinträchtigt werden.</p>
	<p><b>H. Kosten</b></p>
Rechnungsadressaten	<p>§ 36. <sup>1</sup>Für Kosten, die gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts weiterbelastet werden können, haften in erster Linie die Auftraggeber und in zweiter Linie die Erben.</p> <p><sup>2</sup>Die Kosten nach § 37 Abs. 1 lit. a können nur den Erben belastet werden.</p>

<p>Bestattung in der Wohngemeinde</p>	<p>§ 37. <sup>1</sup>Nicht zu den Bestattungskosten, die gemäss § 56 Abs. 1 GesG von der Wohngemeinde zu tragen sind, gehören</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. der Heimtransport auswärts Verstorbener,</li><li>b. zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der verstorbenen Person oder der nach § 9 anordnungsberechtigten Person veranlasst wurden,</li><li>c. Bepflanzung und Unterhalt des Grabes nach § 33,</li><li>d. Exhumationen nach § 34 und Urnenversetzungen nach § 35.</li></ul> <p><sup>2</sup>Für diese Kosten darf die Gemeinde Rechnung stellen.</p>
<p>Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde</p>	<p>§ 38. <sup>1</sup>Findet die Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde statt, darf die Bestattungsgemeinde für die von ihr erbrachten Leistungen Rechnung stellen.</p> <p><sup>2</sup>Sie darf höchstens die Selbstkosten für die folgenden Leistungen geltend machen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Benützung der Aufbahrungshalle,</li><li>b. Sarg, Einsargung und Aufbahrung,</li><li>c. Transport und Begleitung der Leiche innerhalb der Bestattungsgemeinde,</li><li>d. Benützung der Abdankungshalle,</li><li>e. Kremation und Urne,</li><li>f. Grab oder Grabnische,</li><li>g. Öffnen und Zudecken des Grabes.</li></ul>

<p>Vergütungen bei auswärtiger Bestat- tung</p>	<p>§ 39. <sup>1</sup>Die Wohngemeinde erstattet Personen, die gemäss § 36 für die Kosten nach § 38 aufkommen müssen, diese Kosten zurück, soweit sie Fr. 400 nicht übersteigen.</p> <p><sup>2</sup>Die Wohngemeinde ist nicht verpflichtet, Vergütungen für Bestattungsleistungen ausserhalb der Schweiz zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup>Für Beisetzungen ausserhalb von Gemeindefriedhöfen werden keine Vergütungen für den Grabplatz und das Öffnen und Zudecken des Grabes gewährt.</p>
	<p><b>I. Strafbestimmungen</b></p>
	<p>§ 40. Mit Busse wird bestraft, wer</p> <p>a. § 17, § 18 Abs. 2 und Abs. 3 oder § 30 Abs. 2 dieser Verordnung übertritt,</p> <p>b. eine Leiche verbirgt oder beiseiteschafft oder eigenmächtig Bestattungshandlungen vornimmt.</p>